

Stellungnahme

der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Everswinkel

zum TOP: Baugebiet Königskamp –

Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.10.2013

in der gemeinsamen Sitzung des Bezirksausschusses Alverskirchen
und des Ausschusses für Planung und Umweltschutz

1. Einleitung

Das OVG Münster stellt in seiner schriftlichen Begründung des Urteils vom 18.10.2013 ausdrücklich fest (*siehe Anmerkung 1*):

„Die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Alverskirchens ist grundsätzlich möglich.“

„Auch sind Ortsfremde keinesfalls gehindert, ihren Wohnsitz in Alverskirchen zu nehmen“.

Eine „räumliche Entwicklung“, sprich die Ausweisung weiterer Bauflächen kommt in Betracht.

Das Gericht sagt aber genauso ausdrücklich, dass die Entwicklung Alverskirchens unter Beachtung der Ziele des Regionalplans zu erfolgen hat.

2. Klärung der Sinnhaftigkeit des Regionalplans

Die Ziele der Regionalplanung sind klar definiert. Nachlesbar unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung unter dem Stichwort Regionalplan und im schriftlichen OVG-Urteil.

Im Regionalplan „werden salopp gesagt Räume definiert. Gemeinden melden dazu ihre Bedarfe an Wohnungen und Gewerbetrieben ebenso an, wie darin beispielsweise auch Naturschutzflächen ausgewiesen werden
...Nutzbarer Raum ist knapp und darum ein kostbares Gut.“ (*siehe Anmerkung 2*)

Mit anderen Worten: Der Regionalplan versucht einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen nach weiterem Flächenverbrauch und dem Interesse am Erhalt der Natur.

Die Festlegung dieser Zielsetzungen erfolgt durch den Regionalrat. Dort sind zur Zeit CDU (8), SPD (5), FDP (2) und Grüne (2) vertreten. Alle Parteien (auch CDU und FDP) waren und sind sich über die Sinnhaftigkeit des Regionalplans einig. Al-

le haben der Verabschiedung des Regionalplans zugestimmt und werden auch der Fortschreibung zustimmen. (siehe Anmerkung 3)

Auch die Everswinkeler Kommunalpolitiker haben sich in der jüngsten Vergangenheit mehrmals mit der Fortschreibung des Regionalplans beschäftigt, zuletzt am 28.05.2013.

Der Bürgermeister und alle kommunalpolitischen Vertreter, auch alle örtlichen Vertreter von CDU und FDP waren und sind sich einig: Auch in der Fortschreibung des Regionalplans wird Alverskirchen als Freifläche ausgewiesen. (siehe Anmerkung 4)

Gesetze machen aber nur dann Sinn, wenn sie eingehalten werden, insbesondere von denen, die diesen Gesetzen zugestimmt haben.

3. Rolle/Aufgabe des OVG

Zur Klärung der Frage, ob ein Gesetz eingehalten wurde, haben wir in Deutschland zum Glück ordentliche Gerichte. Die Trennung von Legislative und Judikative ist wesentliches Element unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Die Frage, ob die Ausweisung eines Baugebietes gegen geltendes Recht verstößt (hier insbesondere gegen den Regionalplan Münsterland) hat bei uns das OVG zu beantworten. Das OVG überprüft, ob bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gegen eine Norm (sprich gegen ein Gesetz) verstoßen wurde. Deshalb die Bezeichnung Normenkontrollverfahren.

Dabei hatte das OVG im vorliegenden Verfahren zu klären, ob das Interesse der Gemeinde an der Ausweisung von Bauland gegen andere Interessen verstößt. Dies kann

- 1) ein Verstoß gegen das Interesse eines Einzelnen sein.
- 2) Es kann aber auch sein, dass die **Gemeinde gegen übergeordnete Interessen, z. B. gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt.**

Genau darauf hat der Vorsitzende Richter des OVG Münster in der mündlichen Verhandlung am 18.10.2013 hingewiesen: „Es geht hier heute nicht um die Interessen des Herrn Wolk. Es geht hier heute um den Regionalplan.“

Mit anderen Worten: Das OVG hatte die Aufgabe, zu klären, ob gegen übergeordnete Interessen der Allgemeinheit verstoßen wird.

Das OVG ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde Everswinkel bereits seit Jahren gegen die übergeordneten Zielsetzungen des Regionalplans verstößt.

4. Rolle/Position Alfred Wolk

Alfred Wolk hat sich seit Beginn seiner kommunalpolitischen Tätigkeit im Jahre 1989 immer wieder bemüht, die Sinnhaftigkeit der Ziele der Raumordnung zu verdeutlichen. Er hat stets eine behutsame Entwicklung Alverskirchens eingefordert. Dabei ging es ihm immer um den Erhalt der dörflichen Struktur unter weitestgehender Berücksichtigung der Interessen der Natur. Dieses Bemühen ist in zahlreichen Presseartikeln sowie in Protokollen von Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen nachzulesen. (*siehe Anmerkung 5*)

5. Rolle /Position der Gemeindeverwaltung/des Gemeinderates

Auch die Verwaltung und einzelne Gemeinderatsmitglieder haben immer wieder auf die Sonderstellung Alverskirchens im Regionalplan hingewiesen. (Anmerkung 6)

Doch genauso regelmäßig wurde dagegen verstoßen (wie im OVG-Urteil bestätigt wird). Dabei scheuten Verwaltung und die Mehrheit der Kommunalpolitiker nicht einmal davor zurück, offiziell zu beschließen, die Bestimmungen des Regionalplans zu missachten.

So heißt es in einem Bericht der WN vom 16.11.2000 zum Baugebiet Vinckenholz:

„Tür wird für Auswärtige geöffnet: Die Alverskirchener für die dieses Neuland praktisch in erster Linie gedacht war, zeigen sich zurückhaltend. Die CDU-Ortsunion stellte deshalb den Antrag, Grundstücke auch auswärtigen Interessenten anzubieten.“ CDU-Ratsmitglied Theodor Gerd-Holling führte weiter an, dass damit „Alverskirchen die Bevölkerungsgrenze von 2.000 Einwohnern überschreiten könne, was künftig Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung erleichtere“. „Mit diesem Antrag laufen Sie bei mir offene Türen ein, bemerkte Bürgermeister Ludger Banken, denn schließlich habe er schon in seiner Haushaltsrede darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, auch Auswärtige bei der Vergabe von Baugrundstücken zum Zuge kommen zu lassen. Wir müssen uns dringend mal wieder öffnen für junge Familien, die ...nach Alverskirchen kommen wollen.“

(*siehe Anmerkung 7*)

Da der von der CDU eingebrachte Beschluss unzweifelhaft geltendes Recht verletzt, hätte der Bürgermeister lt. Gemeindeordnung diesen Beschluss beanstanden müssen. (*siehe Anmerkung 8*).

Bei dem hier zitierten Beschluss ist somit in doppelter Hinsicht gegen geltendes Recht verstoßen worden.

Der Bürgermeister führt an anderer Stelle weiter aus: „Alverskirchen wächst – aus sich selbst, wie es die Landesplanung vorsehe, aber auch darüber hinaus.“ (*siehe Anmerkung 9*)

Die Gemeindeverwaltung hat im Laufe des Normenkontrollverfahrens mit seinen eigenen Zahlen selbst eindrucksvoll belegt, dass die in den letzten 20 Jahren ausgewiesenen Bauflächen ganz überwiegend nicht der Deckung des Bedarfs der „natürlichen Entwicklung der ortsansässigen Bevölkerung“ diene, wie es der Regionalplan fordert.

Das OVG ist deshalb folgerichtig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde Everswinkel ganz offensichtlich seit Jahren gegen den Regionalplan verstößt. Das OVG sagt in seiner Urteilsbegründung nichts anderes als: „Ihr habt den Bogen überspannt.“

Das OVG weist in seinen umfangreichen Ausführungen darauf hin, dass es ja sogar Verständnis für das Fehlverhalten der Verwaltung und des Gemeinderates hat (*Anmerkung 10*). Es sagt dann aber sehr eindrücklich, weshalb es dieses Fehlverhalten nicht dulden kann: Wenn alle Orte, die unter die hier relevanten Bestimmungen des Regionalplans fallen über den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus Bauland ausweisen, um dem Trend des Bevölkerungsrückgangs entgegenzuwirken, würden zwangsläufig die Zielsetzungen des Regionalplans verfehlt. Dem Flächenfraß würde nicht Einhalt geboten und damit dem Umweltgedanken nicht Rechnung getragen. (*siehe Anmerkung 11*)

Insofern ist dieses Urteil kein Urteil gegen den Ortsteil Alverskirchen, sondern ein Urteil für ein ausgewogenes Miteinander von Mensch und Natur.

Vor diesem Hintergrund nun den Versuch zu starten, das OVG in Misskredit zu bringen, ist geradezu absurd. Aussagen wie „180°-Wende des Gerichts“ oder 3 Termine und 3 verschiedene Urteile tragen nicht zum Verständnis der Sinnhaftigkeit des Urteilsspruchs bei.

6. Darstellung des Ablaufs des Normenkontrollverfahrens

In der gebotenen Kürze sollen hier aus unserer Sicht die Stufen des Normenkontrollverfahrens dargestellt werden:

Ablehnung Eilantrag:

Mit der Ablehnung des Eilantrages hat das OVG überspitzt gesagt nur festgestellt, dass keine Gefahr für den Antragsteller in Verzug ist. Über die Begründetheit der Klage hat das OVG an dieser Stelle nichts gesagt. Es ist somit kein Urteil in der Sache selbst gefällt worden.

OVG-Termin am 22.11.2012:

Die Klage von Herrn Wolk wurde vom OVG abgewiesen mit der Begründung, sie sei nicht zulässig, d. h. das Gericht war der Ansicht, Herr Wolk sei nicht klageberechtigt. Das OVG ist jedoch nicht zu dem Ergebnis gekommen, die Klage sei unbegründet. Wäre das OVG der Ansicht, das ganze Verfahren sei unbegründet, hätte

das OVG das gesagt. Das OVG wird ganz offensichtlich seine Gründe gehabt haben, genau diese Aussage in der Urteilsbegründung nicht zu treffen. Die Aussage des OVG, Herr Wolk sei nicht klageberechtigt, lässt somit keinerlei Schlüsse auf die in der Klage vorgetragene Abwägungsmängel zu.

Nichtzulassungsbeschwerde

Mit Beschluss vom 29.07.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig die Zulässigkeit der Klage von Herrn Wolk festgestellt und zur Entscheidung an das OVG zurückverwiesen. Das BVG begründet in einem umfangreichen Schriftsatz die Zulässigkeit der Klage und fordert das OVG Münster auf, über die vom Antragsteller „geltend gemachten objektiven Rechtsverstöße“ zu entscheiden. (*siehe Anmerkung 12*)

OVG-Termin am 18.10.2013

Am 18.10.2013 hat sich das OVG erstmals intensiv mit der Begründetheit der Klage auseinandergesetzt. Das OVG hat sich somit ausschließlich in diesem Termin (und in keinem der anderen Termine) mit der Frage beschäftigt, ob die Gemeinde Everswinkel in so eklatanter Weise gegen den Bebauungsplan Königskamp verstößt, dass er unwirksam ist.

Die Antwort ist bekannt. (*siehe Anmerkung 13*)

7. Schluss/Ausblick

Sicherlich ergeben sich durch das OVG-Urteil viele Fragen. Nicht alle werden hier heute Abend beantwortet werden können.

Es sollte hier heute Abend nicht darum gehen, zu klären, ob ein Fehlverhalten des Bürgermeisters vorliegt und welche Konsequenzen sich eventuell daraus zu ergeben haben. All dies sollte in Ruhe und zu einem späteren Zeitpunkt aufgearbeitet werden.

Das Wichtigste für heute Abend ist aus unserer Sicht, Abschied zu nehmen von dem Glauben, nur die politische Mehrheit habe die Deutungshoheit darüber, was für dieses Dorf gut ist. Auch die politische Mehrheit sollte sich in Zukunft an der Umsetzung geltenden Rechts beteiligen.

Nur wenn es uns gelingt, unter intensiver Beteiligung der Bevölkerung in einer Atmosphäre gewaltfreier Kommunikation in einen gemeinsamen Diskurs einzutreten, sind die vor uns liegenden Herausforderungen zu meistern. Auf dieser gemeinsamen Basis sollten wir das OVG-Urteil als Chance begreifen. Diese Chance sollten wir ergreifen und endlich ein Ortsentwicklungskonzept erarbeiten, das die Grundlage für die weitere Entwicklung darstellt.

Vor dem Hintergrund veränderter demographischer Bedingungen wird es uns gemein-

sam gelingen Alverskirchen weiter als liebens- und lebenswerten Ort in der schönen Münsterländer Parklandschaft zu gestalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vortrag mit Anmerkungen dem Protokoll beifügen

Anmerkungen:

1) *OVG-Urteil vom 18.10.2103, Seite 20 f*
Selbst die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Alverskirchens ist grundsätzlich möglich. Neben Maßnahmen zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung kommen zumindest räumliche Entwicklungen zur Deckung des Bedarfs der ansässigen Bevölkerung in Betracht, sofern er besteht. Auch sind Ortsfremde keinesfalls gehindert, ihren Wohnsitz in Alverskirchen zu nehmen. Die übergeordneten Ziele der Regionalplanung lassen es nur nicht zu, gerade für diesen Personenkreis neue Bauplätze im bisherigen siedlungsnahen Freiraum zu schaffen.

2) *WN vom 22.04.2013:*
„Vereinfacht ausgedrückt legt der Regionalrat in einem Regionalplan die Nutzung von Grund und Boden für die nächsten Jahre fest. Das geht es um Siedlungsareale, Gewerbegebiete, Ackerflächen, solche die der Natur vorbehalten bleiben sollen – und letztlich auch um das ewig gleiche, grundlegende Problem: Anders als die vielfältigen Begehrlichkeiten sind die Flächen nicht vermehrbar.

WN 24.01.2012

„Die Bezirksregierung erarbeitet derzeit einen neuen Regionalplan. Darin werden salopp gesagt Räume definiert. Gemeinden melden dazu ihre Bedarfe an Wohnungen und Gewerbetrieben ebenso an, wie darin beispielsweise auch Naturschutzflächen ausgewiesen werden.

...Nutzbarer Raum ist knapp und darum ein kostbares Gut.“

WN 27.07.2011

Der Regionalplan legt fest, „welche und wie viele Flächen künftig verwendet werden dürfen. Das gilt für die Bereiche Wohnen, Industrie, Gewerbe, Agrar und Naturschutz.

3) *Informationsbroschüre der Bezirksregierung (Aufgaben und Zusammensetzung des Regionalrates)*
Darüber hinaus sind im Regionalrat beratende Mitglieder vertreten, die den

Regionalrat bei seiner Arbeit unterstützen, indem sie ihren Sachverstand einbringen. Die Gruppe dieser beratenden Mitglieder setzt sich zusammen aus:

- 3 Vertretern aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer NRW als Vertreter der Arbeitgeberschaft,*
- 3 Vertretern aus den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften als Vertretungen der Arbeitnehmerschaft,*
- 1 Vertreter der Sportverbände,*
- 1 Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände,*
- 1 Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsstellen,*
- 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.*
- Außerdem entsenden die kreisfreie Stadt Münster und die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf je ein Mitglied mit beratender Funktion - in der Regel den Oberbürgermeister bzw. den Landrat.*

Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der Bezirksregierung vorbereitet und begleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Sitzungstermine, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen werden auf den Internetseiten der Bezirksregierung laufend veröffentlicht. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen hat der Regionalrat 3 Kommissionen gebildet:

- Strukturkommission*
- Verkehrskommission*
- Planungskommission*

4) Siehe Vorlage 046/2013: Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – Sachstandsbericht

Über das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurde in folgenden Sitzungen berichtet:

05.12.2006

30.06.2011

28.05.2013

Am 13.05.2013 fand ein „regionaler Erörterungstermin“ bei der Bezirksregierung Münster statt, an dem neben der Gemeinde Everswinkel auch Vertreter des Kreises Warendorf....teilnahmen.

5) An dieser Stelle wird nur auf einige Zitate aus der Presse verwiesen:

- | | |
|------------------------------|--|
| <i>WN vom 09.03.1995:</i> | <i>Neue Kapazitäten für Häuslebauer schaffen</i> |
| <i>Glocke vom 16.11.2000</i> | <i>Alverskirchen soll kein totes Dorf sein</i> |
| <i>WN vom 16.11.2000</i> | <i>Tür für Auswärtige geöffnet</i> |
| <i>WN vom 12.12.2003</i> | <i>Wohnflächen und die Frage des Wachstums</i> |

- 6) *An dieser Stelle wird nur auf einige Zitate aus der Presse verwiesen:*
 WN vom 18.06.1999 *Ein Baugebiet in Rekordzeit*
 hier Hermann Walter (ehemaliger Bürgermeister)
 „Aufgrund der geringen Größe Alverskirchens sei
 die Planung vom Wohlwollen der Bezirksregie-
 rung abhängig gewesen.“
- Glocke vom 17.06.1999 Ein städtebaulich wertvolles Gebiet*
 hier Hermann Walter: „Alverskirchen hat unter
 2.000 Einwohner, deshalb war die Genehmigung
 des Regierungspräsidenten notwendig“.
- Zitat aus der Niederschrift über die Sitzung des Bezirksausschusses Alvers-*
kirchen vom 20.11.2008:
„Auf Anfrage des Herrn Vogt, ob der Ortsteil Alverskirchen bei Erreichen
der Zweitausendeinwohnergrenze künftig in der Landesplanung Berücksich-
tigung finde, antwortet Bürgermeister Banken, dass dieses nicht der Fall sei,
da der Ortsteil auch mit mehr als zweitausend Einwohnern nicht automa-
tisch Siedlungsschwerpunkt werde. Dies sei in der Gemeinde nur die Ortsla-
ge Everswinkel.“
- 7) WN vom 16.11.2000 *Tür wird für Auswärtige geöffnet*
 Baugebiet Vinckenholz: Schleppende Grund-
 stücksnachfrage soll belebt werden
- 8) § 54 Gemeindeordnung: *Widerspruch und Beanstandung*
 Absatz 2: *Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der*
Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden.
 Absatz 3: *Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit*
zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz
1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- 9) WN vom 04.09.2007 *Neue Flächen braucht das Dorf*
 CDU vom schnellen Grundstücksverkauf im
 „Großen Kamp“ überrascht: Vorsorge gefordert
- 10) *OVG-Urteil vom 18.10.2013, S. 21, Zeile 2*
- 11) *OVG-Urteil vom 18.10.2013, S. 21 Zeile 6 ff*
- 12) *BVG-Beschluss vom 29.07.2013, Seite 6, Zeile 8*
- 13) *OVG-Urteil vom 18.10.2013, S. 2: Der Bebauungsplan Nr. 52 „Königs-*
kamp“ der Gemeinde Everswinkel ist unwirksam.